

Infos Elternrat Wahl Vorsitz/Stellvertretung

Wann?	nach der Wahl der Klassenelternsprecher, aber spätestens bis zum Ablauf der 7. Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn Nach Ablauf der Frist für die Wahl der Klassenelternsprecher ist die Wahl auch dann zulässig, wenn noch nicht alle Klassenelternsprecher einer Schule gewählt sind.
Wer?	Alle Klassenelternsprecher einer Schule bilden den Elternrat der Schule. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
Wer nicht?	nicht gewählt werden kann, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers das Amt innehat.
Wie?	siehe Checkliste Wahl Vorsitz Elternrat
Wie lange?	i.R. für die Dauer eines Schuljahres, zwei Jahre mit Bekanntgabe vor der Wahl möglich Wiederwahl möglich bei Bestand der Wählbarkeit (§4 (2-4))
GO:	Der Elternrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Regelungen der GO: siehe § 13 EMVO
Sitzungen:	nicht öffentlich Einladungen, Vorbereitung und Leitung → Vorsitzender Teilnahme Schulleitung bei Einladung mit gleicher Frist wie Mitglieder und unter Mitteilung der Tagesordnung möglich weitere Personen ohne Stimmrecht möglich, wenn die Mehrheit des Elternrats zustimmt
Auskunftsrecht:	Schulleitung unterrichtet Elternrat rechtzeitig über wesentlich Angelegenheiten und Entscheidungsprozesse der Schule; es besteht Pflicht zur Auskunftserteilung (Gesetze, Verordnungen, Regelungen des Schulwesens) Elternrat hat Recht auf Stellungnahme